

Das ist das formelle Bedenken, welches ich dabei habe, und ein zweites Bedenken ist das: Es wurde von dem Abg. aus Dresden aufgestellt, es betrage das Almosen an Wittwen und Waisen von Staats- und Hofdienern circa 40,000 Thlr., das ist allerdings eine außerordentlich große Summe; es beruht dieß aber darin, daß hier solche Leute Almosen bekommen, welche auf dem Lande selbst zum Almosen beitragen müssen. Was die Freizügigkeit und die Verbindlichkeit betrifft, die Fremden aufzunehmen, so muß ich bemerken, daß solche Personen erst nachweisen müssen, ob sie sich nähren können, und es kann also der Grund der Freizügigkeit nicht als Grund für die Mehrbewilligung angenommen werden. Die Verlegenheit aber, in welche die hiesige Armenkasse geräth, wenn ihr eine solche Summe entzogen würde, mag allerdings eintreten; allein diese Verlegenheit tritt auch für manche andere Stadt ein, und sie hat sich daraus gezogen, indem sie entweder die Capitalien zusetzte, welche zu dem Armenfonds gehören, oder indem sie Gelder aufborgte. Die Billigkeit ist von der Kammer schon beobachtet worden, indem sie eine Summe von 9000 Thlrn. bewilligte, und sie liegt schon darin, daß in den früheren Jahrgängen diese 24,000 Thlr. aus der Staatskasse bezahlt wurden, während andere Städte einen solchen Zuschuß nicht erhielten.

Vicepräsident: Nur auf das formelle Bedenken, welches der Abg. angeregt hat, will ich bemerken, daß mir dieses nicht vorzuliegen scheint, indem sich der Standpunct seit der frühern Berathung verändert hat. Als wir das erstmal diesen Gegenstand beriethen, war die Zeit noch nicht so weit vorgeückt, als jetzt, wo diese 24,000 Thlr. fast schon bezahlt sind, und da also diese Veränderung eingetreten ist, so glaube ich, kann sich auch die Bewilligung verändern.

Abg. Roux: Wegen des formellen Bedenkens erwähne ich, daß ich nicht unzulässig halte, wenn eine Kammer etwas bewilligt hat, und eine andere Kammer es ablehnte, wieder darauf zurück zu kommen. Von der Regierung werden die Gründe auseinander gesetzt, warum man sich nicht bei der frühern Beschlußnahme beruhigen könne, und wie die Sache factisch vorliegt, halte ich es nicht formell unzulässig, diese Bewilligung zu machen.

Referent, Secr. Richter: Ich muß bemerken, daß die Deputation weiter zu gehen, als die Kammer beschlossen hat, sich nicht für ermächtigt hielt. Ich beziehe mich auf die frühern Verhandlungen der 2. Kammer, wo der Hr. Staatsminister v. Lindenau erklärte, es werde die Regierung dessen ungeachtet die Zahlung für dieses Jahr fortgehen lassen müssen, und dennoch hat die Kammer beschlossen, nur die Summe zu bewilligen, welche hier aufgeführt worden ist. Sie hat es also damals gewußt, und dieser Mittheilung ungeachtet beschlossen, sie wollte für das Jahr 1834 nicht mehr bewilligen. Ich führe dieß aus dem Grunde an, damit es nicht scheint, als habe die Deputation dieses Verhältniß nicht gekannt und erwogen. Die Deputation ist derselben Ansicht, sie hat klar ausgesprochen, wie es ihr angemessen erscheine, daß man nicht auf einmal die ganze Summe so vermindere, daß eine Störung in dem Armenwesen

der Stadt Dresden daraus hervorgehe; ja sie hat sogar gewünscht, daß man bei dem Beschlusse der 2. Kammer stehen bleiben möge, wornach die Summe sich höher stellt, als nach dem Beschlusse der 1. Kammer. Allein, wenn jetzt der Grundsatz aufgestellt wird, es sei wohl möglich, die Summe, welche von beiden Kammern bewilligt wurde, wieder zu vergrößern, so bemerke ich, daß dieß von der Deputation unmöglich geschehen konnte. Nach dem Vorschlage würden mehr als 2000 Thlr. zu der Summe hinzukommen, welche schon bewilligt worden ist, und diese Abänderung hat sich die Deputation nicht erlauben können. Sollte ferner der Vorschlag angenommen werden, daß für das Jahr 1834 die ganze Summe von 23,919 Thlrn. bewilligt werde, für jedes der Jahre 1835 und 1836 aber 6000 Thlr., so würde der Gesamtbetrag über 35,000 Thlr. herauskommen, und also die festgesetzte Summe jedenfalls überschritten werden. Ich habe mir das zu äußern erlaubt, um die Deputation zu rechtfertigen.

Staatsminister v. Beschau: Bloß über die formelle Frage muß ich bemerken, daß, wenn man nicht die Ansicht auffaßte, daß gegen die frühere Bewilligung eine Erhöhung oder Verminderung eintreten könnte, eine Vereinigung gar nicht möglich wäre. Diese Möglichkeit liegt nur darin, daß von der geehrten Kammer etwas zugesetzt oder abgemindert wird.

Vicepräsident: Wenn man die Sache allerdings so ansieht, wie sie die Deputation angesehen hat, so scheint ein Unterschied von 2000 Thlr. statt zu finden. Aber dem ist nicht so. Ueber das Jahr 1834 sind beide Kammern gar nicht übereinstimmend, und wenn die 2. Kammer der 1. Kammer darin beitreten würde, so würde doch die Bewilligung für die Jahre 1835 und 1836 wieder eine neue Frage zulassen.

Abg. Sachse: Wenn man bei dem Jahre 1834 der ersten Kammer beitrifft, so würde die Regierung aus der Verlegenheit kommen, daß sie diese Summe bereits bezahlt hat; und wenn man auch dann die zwei andern Bewilligungen für 1835 und 1836 annehmen wollte, so würde sich das ausgleichen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Will die Kammer für das Jahr 1834 23,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. bewilligen? Sie wird einstimmig bejaht.

Da Referent, Secr. Richter hierauf erklärt, daß in Folge dieses Beschlusses die Deputation nun auch von ihrem Antrage abgehen müsse, und sich der ersten Kammer anzuschließen habe, so entspinnt sich eine Debatte über die Frage, ob die Deputation im Laufe der Discussion ihr Gutachten verändern könne, und es nehmen an derselben die Abgg. Roux, Sachse, v. d. Pforte, Schuster und Vicepräsident Antheil.

Um die verschiedenen Ansichten über diesen Punct zu vereinigen, bemerkt

Abg. v. Mayer, daß er zwar auch das Recht der Deputation bestreite, im Laufe der Debatte ihr Gutachten abzuändern, daß es ihr aber freistehen müsse, von ihrem Beschlusse abzugehen, und sobald nun die Deputationsmitglieder erklärten, daß sie von ihrem Gutachten abgehen wollten, so komme die Sache ins Gleis und die Fragstellung ergebe sich dann aus der Landtagsordnung selbst.